

SATZUNG

über die vereinfachte 6. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr.1 "Zentrum"
Aufgrund §§ 10, 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 86 LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (VOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106, 107), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 14.12.2017 folgende Satzung über die vereinfachte 6. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 1 "Zentrum" erlassen.

§ 1) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über die vereinfachte 6. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 1 "Zentrum" entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 2) Planungsrechtliche Festsetzungen

a) Die Planzeichnung (Teil A) wird in zwei Teilflächen geändert

b) Die Textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplans Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz werden wie folgt geändert (Ergänzung in Fett Kursiv):

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

1.1) Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche

a) Überschreitung mit eingeschossigen Gebäuden/Bauteilen (§ 16 (6) BauNVO)
Die zulässige Grundfläche darf mit eingeschossigen Gebäuden/Bauteilen, sofern diese ein begrüntes Flachdach erhalten, - bis zu einer GRZ von 0,7 in Bauzone 1, - bis zu einer GRZ von 0,5 in den Bauzonen 2, 4a/4b, überschritten werden. Die zusätzlichen Gebäude / Gebäudeteile sind auf die nach § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung anzurechnen.

b) Überschreitung mit unterirdischen Bauteilen (§ 19 (4) BauNVO)
Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 (4) BauNVO über das angegebene Maß von 50% hinaus ist unzulässig. Dies gilt auch für teilweise überdachte Flächen, abweichend von Satz 1 darf die zulässige Grundfläche mit unterirdischen Gebäudeteilen, sofern diese ein intensiv begrüntes Flachdach erhalten (durchwurzelbare Aufbaudicke mindestens 35cm), bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

In Bauzone 1 darf die zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 (4) BauNVO mit Flächen, die zwischen der in der Planzeichnung (Teil A) ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche und den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen liegen und die gestalterisch der Verkehrsfläche zugeordnet sind, über das angegebene Maß von 50% hinaus überschritten werden.

1.2) Geschossflächenzahl

a) Anrechnung von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen
Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind Aufenthaltsräume in oberirdischen Nicht-Vollgeschossen mit einer lichten Höhe von mindestens 2,3 m einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppennräume und einschließlich ihrer Umfassungswänden ganz mitzurechnen (§ 20 (3) BauNVO).

b) Tiefgaragenbonus
Die zulässige Geschossfläche ist um die Hälfte der Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, - bis zu einer GFZ von 1,5 in Bauzonen 2, 4a- bis zu einer GFZ von 1,1 in Bauzonen 4b- bis zu einer GFZ von 1,3 in der Bauzone 3-, bis zu einer GFZ von 1,8 in der Bauzone 7zu erhöhen.

c) Geschossweise Festsetzung für Bauzone 1 (§ 20 BauNVO i.V.m. § 9 (3) BauGB)
Bauzone 1: Für das Erdgeschoss wird eine GFZ von 0,7, für die Obergeschosse insgesamt eine GFZ von 1,0 festgesetzt. 1.3) Zahl der Vollgeschosse
In allen Bauzonen mit Ausnahme der Bauzonen 1, 3 und 4a ist ausnahmsweise ein zusätzliches Vollgeschoss zulässig, sofern dieses als Staffelgeschoss mit flachem oder flach geneigtem (maximal 7-25 Grad Dachneigung) Dach ausgeführt wird, das auf mind. 80% der Außenwandlänge mind 1,5 m zurückbleibt sowie max 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses umfasst.

1.4) Höhenlage Erdgeschoss

Die Höhenlage des Erdgeschosses (Fertigfußboden) darf maximal 0,5 m über der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen (gemessen an der dem Gebäude zugewandten Grenze der Verkehrsfläche in der Mitte des Gebäudes). Abweichend hiervon kann eine Höhenlage des Erdgeschosses oberhalb des festgesetzten Maßes zugelassen werden, sofern dies durch die topographischen Gegebenheiten begründet ist.

1.5) Firsthöhe (§ 9 (1) Nr. 1 i.V.m. § 16 (6) BauNVO)

a) Im Geltungsbereich gelten folgende Firsthöhen als Höchstmaß:
- in Bauzone 1; für die im folgenden benannten Bereiche: 16,0 m
Schillerstraße 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 (Flst. 485, 480/1, 461, 459, 455/1, 456, 579/2, 577, 578, 533/1, 534, 532/1),

Schillerstraße 2 (Flst. 486)
- in Bauzone 1; für alle übrigen Flurstücke: 12,0 m
- in Bauzone 3: 12,0 m
- in Bauzone 4a : für die im folgenden benannten Bereiche: 14,0 m
Schillerstraße 1, 3 (Flst. 369, 370/3), Zeppelinstraße 4, 6, 8 (Flst. 362/2, 362/3), Paulstraße 1, 4 (Flst. 347, 346/1, 346/2, 349/1, 355/1), Margaretensstraße 13, 15 (Flst. 418, 421), Wylichstraße 6, 6a bis f, 15 (Flst. 419/1, 420/1, 96),

Lottumstraße 1, 13, 15, 17 (Flst. 95, 112, 113/1, 117/1, 118/1), Prorauer Straße 28 (Flst. 68/3, 69/1)
- in Bauzone 4a; für alle übrigen Flurstücke: 12,0 m
- in Bauzone 4b: 12,0 m
- in Bauzone 5b: 12,0 m

b) Bezugspunkt für die Festsetzung der Firsthöhe ist die Höhenlage der zur Grundstückerschließung dienenden Verkehrsfläche in Mitte der Fahrbahn in der Achse der Grundstückszufahrt.

c) Die festgesetzte Firsthöhe darf ausnahmsweise mit untergeordneten technischen Aufbauten (z.B. Schornsteinen, Aufzugsüberfahrten) um bis zu 2,5 m überschritten werden.

d) Die festgesetzte Firsthöhe darf ausnahmsweise mit turmartigen Aufbauten mit einer Grundfläche von bis zu 25 qm um bis zu 5,0 m überschritten werden.

e) Bei Dächern mit einer Dachneigung von mindestens 45 Grad darf die festgesetzte Firsthöhe um 0,5 m überschritten werden.

f) Bei ansteigendem Gelände kann die zulässige Firsthöhe um das Maß des Geländeanstiegs vergrößert werden. Bezugspunkt ist in diesem Fall der unterste (tiefst gelegene) Punkt der Außenwand.

2) Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr.1 i.V.m. Nr. 2a BauGB)

2.1) abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
a1 (Bauzone) bis 5): Es gelten die Regeln der offenen Bauweise nach § 22 (2) BauNVO mit folgenden Abweichungen: Es dürfen Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen bis maximal 20 m Länge errichtet werden. Ausnahmsweise dürfen

a) ein mehrgeschossiges Gebäude mit einem eingeschossigen Anbau maximal 10 m verlängert werden,
b) mehrere mehrgeschossige Gebäude durch eingeschossige Gebäudeteile verbunden werden,
sofern jeweils die mehrgeschossigen Gebäude/Gebäudeteile die festgesetzte maximale Länge von 20 m einhalten und die eingeschossigen Bauteile ein begrüntes Flachdach oder ein flach geneigtes Dach mit einer Firsthöhe von max. 3,5 m (über Fertigfußboden Erdgeschoss, vgl. TF 1,4) erhalten.

a2 (Bauzone 7): Es gelten die Regeln der offenen Bauweise nach § 22 (2) BauNVO mit folgenden Abweichungen: Es dürfen Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen bis maximal 120 m Länge errichtet werden.
2.2) Verringerte seitliche Grenzabstände (§ 9 (1) Nr. 2a BauGB)
Bei Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen/Ersatzneubauten von a) denkmalgeschützten Gebäuden, b) erhaltenen Gebäuden mit mind. 3 Vollgeschossen innerhalb der Bauzonen 1, 2, 3, 4a, 7 kann der seitliche Grenzabstand auf <= 3,0 m verringert werden, sofern der Grenzabstand des bestehenden Gebäudes beibehalten wird oder ein Grenzabstand von 3,0 m eingehalten wird. Erhaltenswerte Gebäude im Sinne des Satzes 1 sind sämtliche Gebäude, die bis 1945 errichtet wurden.

2.3) Bauergrenze (§ 23 (3, 5) BauNVO)
Eine Überschreitung der straßenseitigen Bauergrenze mit Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO einschließlich oberirdische Garagen, Carports oder Stellplätze sowie mit baulichen Anlagen, die nach § 6 (5,7) LBauO M-V in den Abstandsflächen zulässig sind, ist nur zulässig, sofern diese einen Abstand zur Straße von mindestens 3 m einhalten. Die Bauergrenzen dürfen seitlich und rückwärtig mit unterirdischen Bauteilen überschritten werden, ausgenommen sind Bereiche mit Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25b BauGB.

3) Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr.11 BauGB)
Grundstückszufahrten sind bis zu einer Breite von maximal 4 m zulässig. Mehrere Grundstückszufahrten auf demselben Grundstück müssen mindestens 7 m auseinander liegen.

4) Flächen für Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr.4 BauGB)
4.1) Flächen für Nebenanlagen
Stellplätze (einschließlich überdachter Stellplätze) und Garagen dürfen straßenseitig nicht vor der Flucht des Hauptgebäudes angeordnet werden. Sie sind unzulässig in Bereichen mit Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25b BauGB.

5) Flächen besonderen Nutzungszwecks (§ 9 (1) Nr. 9 BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 1, 2 BauGB)
5.1) Parkhäuser
Zulässig sind Parkhäuser als Hoch-/Tiefgaragen. Ergänzend können im Erdgeschoss Ladengeschäfte sowie im Dachgeschoss Wohnungen zugelassen werden. Die Grundflächen der Gebäude insgesamt dürfen 2.800 qm nicht überschreiten; die maximal zulässige Firsthöhe wird auf 17,0 m HN begrenzt. Festgesetzt wird die abweichende Bauweise. Es gelten die Regeln der offenen Bauweise nach § 22 (2) BauNVO mit folgenden Abweichungen: Es dürfen Gebäude bis maximal 75 m Länge errichtet werden.

6) Ausnahmen für bestehende Gebäude (§31(1) BauGB)
6.1) GRZ/GFZ
Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der als zulässig ausgewiesenen GRZ/GFZ - bis zu einer GRZ von 0,8 sowie einer GFZ von 2,4 in den Bauzonen 1 und 7, - bis zu einer GRZ von 0,6 sowie einer GFZ von 2,4 in den Bauzonen 2, 3, 4a, 4b-, bis zu einer GRZ von 0,5 sowie einer GFZ von 1,2 in den Bauzonen 5 und 6 zugelassen werden, sofern jeweils sowohl die vorhandene Grundfläche (GR) als auch die vorhandene Geschossfläche (GF) in getrennter Ermittlung durch die Maßnahme nicht erhöht wird.

6.2) Zahl der Vollgeschosse
Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse um bis zu zwei Vollgeschosse in den Bauzonen 1, 2, 4a sowie um ein Vollgeschoss in den übrigen Bauzonen zugelassen werden, sofern die vorhandene Kubatur des Gebäudes nicht wesentlich verändert wird.

6.3) Firsthöhe
Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der zulässigen Firsthöhe bis zu einer Firsthöhe von 16,0 m zugelassen werden, sofern die vorhandene Kubatur des Bestandsgebäudes nicht wesentlich verändert wird.

6.4) überbaubare Grundstücksfläche
Für Änderungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche um bis zu 10 m zugelassen werden, sofern die vorhandene Kubatur des Gebäudes nicht wesentlich verändert sowie die Grundfläche nicht erweitert wird. Nutzungsänderungen von Nebenanlagen in Hauptanlagen und Erneuerungen bleiben in diesem Fall ausgeschlossen.

6.5) Bauweise
Bauzone 1 bis 5: Für Erweiterungen, Änderungen und Nutzungsänderungen von vorhandenen baulichen Hauptanlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Länge von 20m nach Punkt 2.1 bis zu einer Gebäudelänge von 50 m in den Bauzonen 2, 3, 4b sowie von 70 m in den Bauzonen 1 und 4a zugelassen werden, sofern die derzeitige Länge (bei getrennter Ermittlung in allen Vollgeschossen) nicht vergrößert wird. Erneuerungen bleiben in diesem Fall ausgeschlossen.

7) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
7.1) Die in der Planzeichnung (Teil A) zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gemäß Pflanzlisten 1 bzw. 2 im Verhältnis 1:1 der jeweils angegebenen Qualitäten zu ersetzen. Der Standort der Ersatzpflanzung darf um bis zu 5 m von ursprünglichen Standort abweichen.

7.2) Die in der Planzeichnung (Teil A) zum Erhalt festgesetzten Gehölzbestände sind einschließlich ihrer Geländeformen im Charakter der Restlinien dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gemäß Pflanzlisten 1 bzw. 2 im Verhältnis 1:1 der jeweils angegebenen Qualitäten zu ersetzen. Veränderungen der Topografie sind unzulässig.
Pflanzliste 1 zu 1. und 2.; Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Betula pendula (Hänge-Birke), Fagus sylvatica (Rot-Buche), Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Quercus petraea (Trauben-Eiche), Sorbus aucuparia (Eberesche).
Diese Pflanzen sind in der Pflanzqualität Hochstamm oder Stammobst, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang ganz mitzurechnen, 15-18 cm zu pflanzen.

Pflanzliste 2 zu 1. und 2.; Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer). Diese Pflanze ist in der Pflanzqualität Solitär, 4x verpflanzt, mit Drahtballen, Breite 125-150 cm, Höhe 200-225 cm zu pflanzen. Ilex aquifolium (Stechpalme, Hülse), Diese Pflanze ist in der Pflanzqualität Solitär, 4 x verpflanzt mit Drahtballierung, Höhe 175-200 cm zu pflanzen.

§ 3) Örtliche Bauvorschriften
Die Textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplans Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz werden wie folgt um örtliche Bauvorschriften ergänzt.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 86 LBauO M-V)
Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz, nicht jedoch für Baudenkmale.
Die örtlichen Bauvorschriften ergänzen die allgemein gehaltenen Festlegungen der Gestaltungssatzung und präzisieren diese für einzelne Teilbereiche.

1) Trauthöhe
a) Die Trauthöhe entspricht dem Schnittpunkt von Vorderkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut. Unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der Trauthöhe ist die Höhenlage der zur Grundstückerschließung dienenden Verkehrsfläche in Mitte der Fahrbahn in der Achse der Grundstückszufahrt.

b) Die Trauthöhe als Höchstmaß beträgt für Gebäude im Falle von Neubau und Erweiterung
- in Bauzone 1 bei einer zulässigen Firsthöhe von 12,0 m; 9,5 m
- in Bauzone 1 bei einer zulässigen Firsthöhe von 16,0 m; 12,0 m
- in Bauzone 3 bei einer zulässigen Firsthöhe von 12,0 m; 9,5 m
- in Bauzone 4a bei einer zulässigen Firsthöhe von 12,0 m; 9,5 m
- in Bauzone 4a bei einer zulässigen Firsthöhe von 14,0 m; 10,0 m
- in Bauzone 4b bei einer zulässigen Firsthöhe von 12,0 m; 7,0 m
- in Bauzone 5b bei einer zulässigen Firsthöhe von 12,0 m; 7,0 m

c) Oberhalb der festgesetzten Trauthöhe ist ein Dach gemäß Punkt 2) auszubilden. Auf der Dachfläche sind Dachaufbauten nur auf 1/3 der Breite der jeweiligen Dachseite zulässig. Bei dreieckigen Zwerchgebälben ist die Länge in der Ebene der mittleren Höhe maßgeblich.

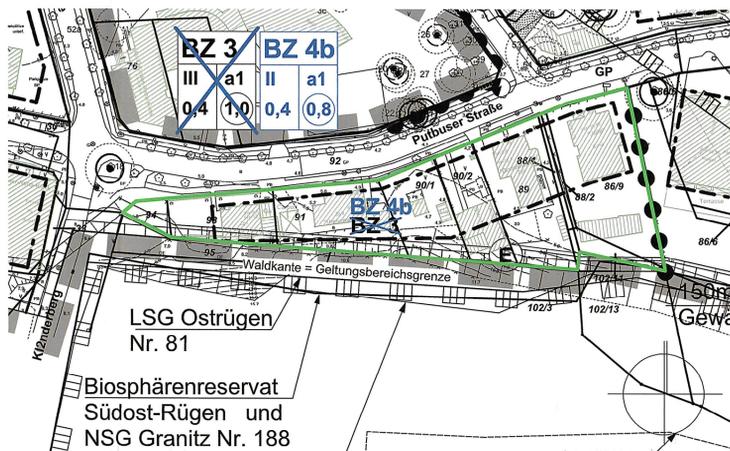
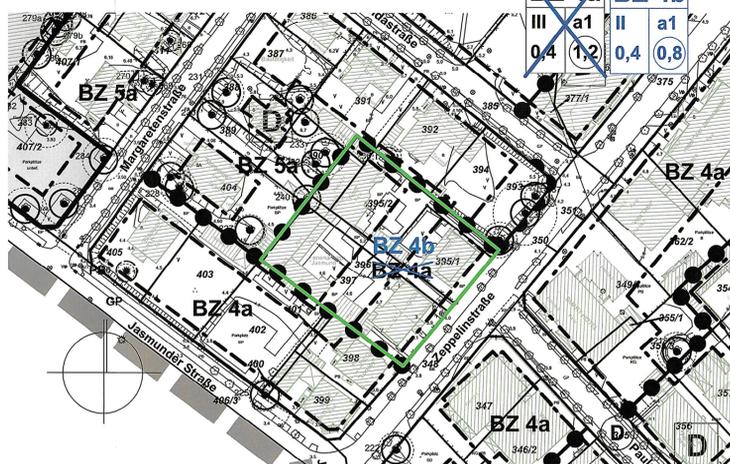
2) Dachneigung
Hauptgebäude mit mehr als einem Vollgeschoss sind mit einem geneigten Dach mit mindestens 20 Grad und maximal 50 Grad Neigung auszuführen.

3) Dachform und Ausrichtung
Gebäude sind im Falle von Neubau und Erweiterung mit ihrem Hauptdach traufständig zur erschließenden Straße zu errichten. Giebelständige Bauteile (Mittelsattel, Seitenrisalit) sind nur bis zu einer Breite von 6,0 m zulässig. Abweichend hiervon ist für Gebäude mit höchstens zwei Vollgeschossen eine giebelständige Stellung zulässig, sofern die Giebelbreite 9,0 m nicht überschreitet.

§ 4) In-Kraft-Treten
Die vereinfachte 6. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 1 "Zentrum" tritt mit Ablauf des 27.02.2018 in Kraft.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1:1000



VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.02.2016. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 23.03.2016 erfolgt.

2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

3) Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch Vorstellung und Erörterung des Vorentwurfs, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, am 28.06.2017 durchgeführt.

4) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 04.07.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Zentrum“ mit Begründung vom 24.07.2017 bis zum 26.08.2017 während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr, dienstags von 8.00 -12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am 07.07.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.

6) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am 14.12.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7) Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Zentrum“, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 14.12.2017 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

8) Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Zentrum“, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt. Binz, den 27.02.2018

9) Die Satzung der 6. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.02.2018 durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz ist mit Ablauf des 27.02.2018 in Kraft getreten. Binz, den 27.02.2018

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanZV

- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)
14. DENKMALSCHUTZ (§ 9 ABS. 6 BAUGB )
15. SONSTIGE PLANZEICHEN



6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB )
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

raith hertel fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten
Hirschsstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz
vereinfachte 6. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 1
"Zentrum"
ohne Umweltbericht
Satzungsfassung
Fassung vom 23.01.2017, Stand 31.08.2017 Maßstab 1:1000